

Satzung des „Argentum Aeonis e.V.“

"Argentum Aeonis e.V. "

Verein zur Förderung der Kultur durch Live Rollenspiel als Ausgangsplattform der freien Jugendbegegnungsarbeit und des Interkulturellen Austausches.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Argentum Aeonis e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid, Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Verbreitung des Live-Rollenspiels sowie der Rollen- und Simulationsspiele, gleichwohl zur Jugendarbeit sowie zur Verbreitung von Kenntnis und Verständnis des Mittelalters, der Antike, von Zukunftsvisionen sowie theoretischer Katastrophenfällen als Ursprung der europäischen Kultur und des Zusammenlebens der Menschheit im Allgemeinen.
2. Die Aufgaben des Vereins Argentum Aeonis sind:
 - a.) Die Idee des Live-Rollenspieles zu pflegen und zu verbreiten. Dies geschieht insbesondere durch Live-Rollenspielveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit in diversen Genres.
 - b.) Die Herstellung und Pflege der Kontakte und Verbindungen zur internationalen Rollenspielgemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
 - c.) Die Darstellung und Verbreitung der Beschäftigung mit dem Live- Rollenspiel in seiner Vielfalt, d.h. auf die künstlerischen, historischen und sozialen Aspekte hinzuweisen. Dieses geschieht insbesondere durch gezielte Aktivitäten, wie Vorträge, Seminare und Workshops und insbesondere durch eine Vereinszeitung und Internetpräsenz.
 - d.) Am Mittelalter und anderen Epochen interessierten Personen, vor allem Jugendlichen, diese Kultur durch das Ausleben jener Zeitepoche näher zu bringen.
 - e.) Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen Argentum Aeonis dienlich sind.
3. Der Verein ist überkonfessionell und parteiunabhängig.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Argentum Aeonis e.V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der konkrete Zweck des Vereins ist in Paragraph 2 niedergelegt.

Der Argentum Aeonis e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Argentum Aeonis e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Argentum Aeonis e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ mit Sitz „Am Kölnischen

Park 1 10179 Berlin“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
3. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer postalischen Anschrift des werdenden Mitgliedes von Nöten zwecks Einladung zur Mitgliederversammlung und Erfassung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Anmahnung. Mit den Daten wird, wie in Paragraph 5 niedergelegt, verfahren.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliedsversammlung.
6. Der Vorstand sowie der Beirat oder die Mitgliederversammlung können einstimmig in ihren jeweiligen Sitzungen ein Ehrenmitglied des Vereines beschließen. Dieses Ehrenmitglied kann die Mitgliedschaft annehmen oder ablehnen. Ein Anrecht auf Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Datenschutz

1. Alle an den Verein weitergeleiteten persönlichen Daten werden gemäß geltender Datenschutzrichtlinien behandelt. Die nächsten Absätze geben hierbei die wichtigsten Regelungen an.
2. Datensätze der Mitgliedsliste werden an keine Dritten Personen weitergegeben.
3. Datensätze der Mitgliedsliste werden unter Verschluss gehalten und sind nur dem Vorstand zugänglich. Nur mit Genehmigung des Mitgliedes können seine Daten an andere Mitglieder oder Personen weitergegeben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren. Sofern mangels ladungsfähiger Anschrift keine Mahnung erfolgen konnte kann die Mitgliederversammlung die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder unehrenhafter Handlung schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

5. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand

b. der Beirat und

c. die Mitgliederversammlung

2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist zulässig.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus 3 Personen:

a. dem Vorsitzenden

b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden

c. dem Schatzmeister

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

3. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

5. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

6. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von Vorstand und Beirat abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung

der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

7. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.

8. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand diese einstimmig beschließt.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- 1) Führung der laufender Geschäfte des Vereins
- 2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres
- 5) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines
- 6) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- 7) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- 8) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung
- 9) In Zusammenarbeit mit dem Beirat die Entscheidung über konkrete Veranstaltungen und Förderprogramme des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das Mitglied, das am längsten Mitglied des Argentum Aeonis e.V. ist.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstand vollzählig anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden zu bestimmende Person. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen. Drei Monate nach Veröffentlichung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

§12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindesten drei und höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des

Beirates werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmodalitäten gilt § 8 Abs. 2-6 entsprechend.

2. Der Beirat fungiert als mittelndes, beratendes und kontrollierendes Organ des Vereins.

3. Der Beirat übt seine beratende Funktion über freiwillige Teilnahme an Vorstandssitzungen sowie Gespräche mit dem Vorstand aus.

4. Der Beirat übt seine kontrollierende Funktion über Berichte auf Mitgliederversammlungen aus.

5. Der Beirat übt seine mittelnde Funktion über mediatorische Gespräche zwischen Vorstand und Mitgliedern im Falle der Unzufriedenheit einer Seite aus.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

2. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

1. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates

3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins

4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer

5. Genehmigung des Haushaltsplanes

6. Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf Grundlage von Satzung und Programm

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

8. Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Absenden des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen.

4. Jede Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt.

5. Satzungs- und Programmänderungen bedürfen einer 3/4-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und können nur beschlossen werden, wenn die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Einladung bekannt gegeben worden sind.

6. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder

7. Protokolle

- a. Über Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- b. Ein Protokollführer wird per freiwilliger Auswahl ernannt.
- c. Ein Vorstandsmitglied und der gewählte Protokollführer haben die Protokolle zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Argentum Aeonis e.V. führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei berechtigten Zweifeln sind Zwischenprüfungen zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Das Vermögen des aufgelösten Vereines wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten gemäß § 3 gehandhabt.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.